

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Fragen zum 100-Millionen-Euro-Rettungsschirm für Kliniken in Thüringen

Zur Beantwortung der Mündlichen Anfrage in der Drucksache 7/10064 durch die Landesregierung und im Zusammenhang mit der Umsetzung des angekündigten Rettungsschirms ergeben sich weitere Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/14** vom 8. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 beantwortet:

1. Haben der Landkreis Hildburghausen beziehungsweise der Landrat des Landkreises Hildburghausen oder andere Vertreter des Landkreises im Jahr 2024 bei der Landesregierung, der Staatskanzlei, den Ministerien und/oder dem Ministerpräsidenten um Hilfe bezüglich der Übernahme der ehemaligen REGIOMED-Häuser im Kreisgebiet durch den Landkreis respektive bezüglich einer Hilfe aus dem angekündigten Rettungsschirm gebeten/gefragt und wenn ja, wann?

Antwort:

Mit der Insolvenz des REGIOMED-Konzerns am 2. Januar 2024 stand das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) im Austausch mit den betroffenen Landkreisen. Das TMSGFF als das für das Krankenhauswesen allgemein zuständige Ressort hat sich im Interesse der Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung in Südthüringen proaktiv betätigt.

In dem im Insolvenzverfahren durchgeführten Bieterverfahren fand sich kein Bieter für die Henneberg Kliniken in Hildburghausen. Es wurde daher im Laufe des zweiten Quartals 2024 klar, dass eine Fortführung der Klinik nur durch den Landkreis in Betracht kam. Gemäß § 2 Satz 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes ist die Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe des Landes, der Landkreise und kreisfreien Städte. Um dieser kommunalen Aufgabe durch Übernahme der Klinik durch den Landkreis entsprechen zu können, bat der Landkreis das Land um finanzielle Unterstützung. So wandte sich der ehemalige Landrat des Landkreises Hildburghausen, [...]*, unter anderem mit Schreiben vom 20. Juni 2024 mit der Bitte um Unterstützung aus dem Bürgerschaftsprogramm an das TMSGFF. Dieses Schreiben hat das TMSGFF am 25. Juni 2024 beantwortet und darin die voraussichtlichen Modalitäten des Bürgerschaftsprogramms erläutert.

Auch Herr Ministerpräsident Ramelow stand mit dem neuen Landrat des Landkreises Hildburghausen, [...]*, in Kontakt.

Darüber hinaus fanden im ganzen Prozess immer wieder Termine auf der Arbeitsebene statt, die zum Teil in Präsenz aber auch als Videokonferenzen durchgeführt wurden und in denen das Erfordernis und

die Möglichkeiten finanzieller Unterstützungen besprochen wurden. An diesen nahmen in der Regel Vertreter der Landregierung und des nachgeordneten Bereichs teil.

2. Wann erfolgte von wem welche Antwort an welchen Vertreter des Landkreises Hildburghausen?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 1.

Wie bereits erwähnt, erfolgte ein regelmäßiger Austausch von Vertretern der Landesregierung mit dem Landkreis Hildburghausen sowie dem Landesverwaltungsamt. Hier wurden die Problemlagen erläutert und Lösungswege gesucht. Wann hier genau welche Fragestellungen behandelt wurden, kann nicht mit genauer Terminierung dargelegt werden, da über die Einzelabsprachen keine valide Protokollierung erfolgte.

3. Wie stellt sich der Ausgestaltungs- oder Umsetzungsstand des Rettungsschirms zum Beispiel hinsichtlich der konkreten Maßnahmen der Thüringer Aufbaubank aktuell dar?

Antwort:

Der Entwurf einer Richtlinie zum Bürgschaftsprogramm liegt vor. Die Abstimmung zwischen der Thüringer Aufbaubank und dem Finanzministerium hinsichtlich der Bürgschaftsmodalitäten ist noch nicht abgeschlossen. Ein wesentlicher Grund dafür sind die Unklarheiten zur vom Bund beabsichtigten Krankenhausvergütungsreform und des Gesetzesentwurfs zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz gewesen. Aufgrund des offenen Gesetzgebungsverfahrens und zahlreicher ungeklärter Fragen blieb weiter offen und ungeklärt, wie die Kapitaldienstfähigkeit bei einer Kreditvergabe belastbar prognostiziert werden kann.

4. Wann wird der Rettungsschirm final ausgestaltet sein und beginnen können?

Antwort:

Bei dem sogenannten Rettungsschirm handelt es sich um ein Kreditprogramm, bei dem sehr enge bankrechtliche Vorgaben hinsichtlich einer Vergabe bestehen. Die zu erfüllenden Voraussetzungen entsprechen dem Maßstab, den die Thüringer Aufbaubank bei einer zu prüfenden Kreditvergabe an die Landkreise Hildburghausen und Sonneberg angelegt hat. Hier kam die Thüringer Aufbaubank letztendlich zu dem Ergebnis, dass eine Kreditvergabe nicht möglich ist, weil die Auswirkungen der Krankenhausreform des Bundes derzeit nicht bezifferbar sind und die Krankenhäuser nur sehr eingeschränkt Prognosen zu ihrer Einnahmesituation nach der Krankenhausreform machen können. Diese Problematik gilt für alle Krankenhäuser. Eine Bezifferung der Auswirkungen der Krankenhausreform ist auch nach der Billigung des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes durch den Bundesrat am 22. November 2024 erst möglich, wenn der Bund die Endversion des sogenannten Groupers vorgelegt hat, der den Einschätzungen zu einzelnen Krankenhäusern dann zugrunde gelegt werden kann. Der Bund stellt den Grouper bereits seit langem in Aussicht, inzwischen ist die zertifizierte Fassung für Januar 2025 angekündigt. Es ist jedoch auch weiterhin zu befürchten, dass die dann vorgelegte Version wesentliche Parameter nach wie vor nicht enthalten wird. Die bislang vorgelegte Version ist für eine belastbare Einschätzung nicht geeignet. Das Bürgschaftsprogramm wird daher – auch nach Klärung der offenen Fragen zwischen der Thüringer Aufbaubank und dem Finanzministerium – erst zum Tragen kommen können, wenn hier belastbarere Zahlen ermittelt werden können.

5. Wie viele medizinische Einrichtungen beziehungsweise Krankenhäuser in Thüringen haben seit der Ankündigung des Rettungsschirms bis dato welchen Bedarf signalisiert?

Antwort:

Neben den beiden oben genannten Landkreisen, die im Zusammenhang mit der Insolvenz des REGIONALMED-Konzerns durch das Land unterstützt wurden sowie der Klinik in Schleiz haben sich drei weitere Kliniken nach dem Bürgschaftsprogramm erkundigt.

6. Trifft es zu, dass der Ministerpräsident gegenüber dem Landrat des Landkreises Hildburghausen geäußert hat, dass er bis zur Sitzung des Kreistags am 15. August 2024 eine Rückmeldung an den Landrat geben werde, ob der Landkreis Hilfen im Rahmen des Rettungsschirms erhalten wird oder kann?

7. Sofern die Frage 6 mit Ja beantwortet wird, trifft es zu, dass der Ministerpräsident eine solche Rückmeldung bis zum 15. August 2024 nicht gegeben hat, und wenn ja, warum?
8. Falls eine Rückmeldung durch den Ministerpräsidenten nicht erfolgt ist, beabsichtigt dieser, eine solche Rückmeldung noch zu geben, wenn ja, wann und wenn nein, warum?
9. Sofern die Frage 6 mit Nein beantwortet wird, wie stellt sich die Gegebenheit aus Sicht der Landesregierung beziehungsweise des Ministerpräsidenten dar?

Antwort zu den Fragen 6 bis 9:

Wie bereits dargelegt stand Herr Ministerpräsident Ramelow mit Herrn Landrat [...] in engem Kontakt. Auch in Folge der Bemühungen von Herrn Ministerpräsidenten Ramelow ist es gelungen, die beiden Landkreise finanziell beim Erwerb der Henneberg Kliniken in Hildburghausen und der Medinos Kliniken in Sonneberg zu unterstützen. Durch eine Entscheidung des Haushalts- und Finanzausschusses des Thüringer Landtags am 30. Oktober 2024 kann darüber hinaus in diesem Jahr eine Unterstützung in Höhe von insgesamt 9,5 Millionen Euro in Form einer rückzahlbaren Zuwendung an die beiden Landkreise zur Weiterleitung an die Kliniken erfolgen.

10. Kann der Landkreis Hildburghausen im Fall einer Antragstellung nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens und der Übernahme der Häuser durch den Landkreis mit Hilfe aus dem angekündigten Rettungsschirm rechnen und wenn ja, in welcher Maximal- und Minimalhöhe?

Antwort:

Siehe Antwort auf die Fragen 4 und 9.

Werner
Ministerin

Endnote:

- * Von der Veröffentlichung dieser Angaben wird gemäß § 2 Abs. 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes abgesehen. Die Fragestellerin und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der vollständigen Antwort in der Papierfassung.